

Schon 1799 erging unter dem 28. Januar von Dresden aus eine Verordnung an das Kreisamt Schwarzenberg, welche sich nicht nur auf die Laboranten, sondern insbesondere auch auf die Händler bezog und in welcher bezüglich des Hausierens auf frühere Verordnungen aus den Jahren 1751 und 1765 hingewiesen wurde. Die wenigsten der Händler aus Bockau, Neudorf und andern Orten hätten, so heisst es, Konzessionen erlangt, denn man habe früher irriger Weise diese Sache bloss von Seiten des Erwerbes und nicht des Schadens, der dadurch dem menschlichen Leben und der Gesundheit zugefügt werden könne, in Erwägung gezogen und alles ganz nach Willkür betrieben.

Eine viel spätere Verordnung, welche unter dem 29. August 1835 die Kreisdirektion zu Zwickau an das Kreisamt Schwarzenberg richtete, bezog sich zum Teil auch auf die ausländischen Händler. Es wurde aber weiter darin geboten, dass man auf den Handel mit Parfümerien und Olitäten, unter dessen Deckmantel bisher, namentlich von Einwohnern aus Sosa, der Arzneivertrieb heimlich ausgeübt worden, sorgfältige Aufsicht führen und zu dem Ende solle man Vorkehrungen treffen, dass Leuten, welche den Verdacht solcher Absichten wider sich erregten, oder die wegen ihres, das dreissigste Lebensjahr noch nicht erreichenden Alters anderen Erwerb finden könnten, Pässe zu solchem Handel nicht weiter erteilt werden dürften. In den Pässen solcher Herumträger aber seien die ihnen zum Handel gestatteten Artikel speziell mit dem Bedeuten anzugeben, dass ihnen bei Führung anderer Gegenstände kein Pass wieder gewährt werden würde.

Die Pässe für alle Olitäten- und Arznehändler sollten nach obiger Verordnung erst von dem genau anzugebenden Tage des Abgangs datiert sein und zugleich war auch der Amtshauptmann darüber zu benachrichtigen, damit die Gensdarmen in den Stand gesetzt werden könnten, die Warenvorräte solcher Händler unmittelbar vor oder nach dem Abgange von ihrem Wohnorte zu untersuchen und bei bemerkten Unrichtigkeiten die Zuwiderhandelnden anzuhalten und zur Bestrafung anzuzeigen.

Weiter wurde noch verordnet, dass die von den Amtshauptleuten der Erblande seit zehn Jahren angefertigten Verzeichnisse aller wegen des Hausierens mit Medikamenten oder aus Verdacht desselben aufgegriffenen auswärtigen Händler der Kreisdirektion zur künftigen Berücksichtigung bei dem Wiederaufgreifen solcher Personen mitzuteilen seien; es sei auch den betreffenden auswärtigen Regierungen eröffnet worden, dass man künftig allen Ausländern, bei welchen selbst der geringste Verdacht bezüglich solchen Handels vorhanden wäre, die Pässe zum Durchgange durch Sachsen nicht visieren werde, sondern dass derartige Leute mit dem Bedeuten, man werde sie bei ihrer Wiederbetretung in das Landesarbeitshaus schaffen, über die Grenze gebracht werden sollten.

Die von dem Kreisamtman in Schwarzenberg ausgestellten Medizinal-Handelspässe enthielten ausser dem Verzeichnisse der Arzneiwaren, welche der Händler bei sich führen durfte, und dem Hinweise darauf, dass letzterer eine Konzession bei sich führe, sowie dass die Gebrauchszettel für die Arzneien mit dem Stempel des Physikus, die Waren selbst aber mit dem Siegel des in dem Passe genannten betreffenden Laboranten versehen seien, eine genaue Personenbeschreibung des Händlers und die Bestimmung,